



Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt@nebukow-salzhaff.de
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2014

Montag, 1. September 2014

Nr. 8

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen:

- Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 und § 16 BauGB der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schillerstraße“ der Stadt Ostseebad Rerik
- Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 und § 16 und § 17 Abs. 3 BauGB der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Siedlung am Salzhaff“ der Stadt Ostseebad Rerik
- Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 und § 16 BauGB der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 „Friedensstraße“ der Stadt Ostseebad Rerik
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Rerik vom 18.8.2014

Informationen:

- Pressemitteilung: Einladung des Ministerpräsidenten Erwin Sellering an ehrenamtlich Engagierte in M-V

Amtliche Bekanntmachungen

**AMT NEUBUKOW-SALZHAF
STADT OSTSEEBAD RERIK
DER BÜRGERMEISTER**

Bauleitplanung der Stadt Ostseebad Rerik

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 und § 16 BauGB der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schillerstraße“ der Stadt Ostseebad Rerik

hier: Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schillerstraße“ der Stadt Ostseebad Rerik

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik am 21.08.2014 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik hat in ihrer Sitzung am 27.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet „Schillerstraße“ beschlossen. Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik hat in ihrer Sitzung am 26.09.2013 die Erweiterung des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet „Schillerstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet „Schillerstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan, als Bestandteil der Satzung und umfasst nachfolgend aufgeführte Grundstücke der Flur 1 der Gemarkung Rerik-Mitte und der Flur 1 der Gemarkung Rerik-Ost:

Flur 1 Rerik-Mitte:

118/9 (teilweise), 118/10, 118/12, 118/13.

Flur 1 Rerik-Ost:

61/8, 61/10, 61/11, 61/12, 99, 100, 110, 119, 128, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162/1, 162/2, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198/3, 198/4, 198/5, 198/6, 210, 211, 212, 232/1, 232/2, 232/11, 232/12, 232/13 (teilweise).

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Stadt Ostseebad Rerik, den 29.08.2014

Stadt Ostseebad Rerik, den 29.08.2014


Gulbis
Bürgermeister
der Stadt Ostseebad Rerik



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Rerik beantragt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 01.09.2014
Abzunehmen am: 16.09.2014

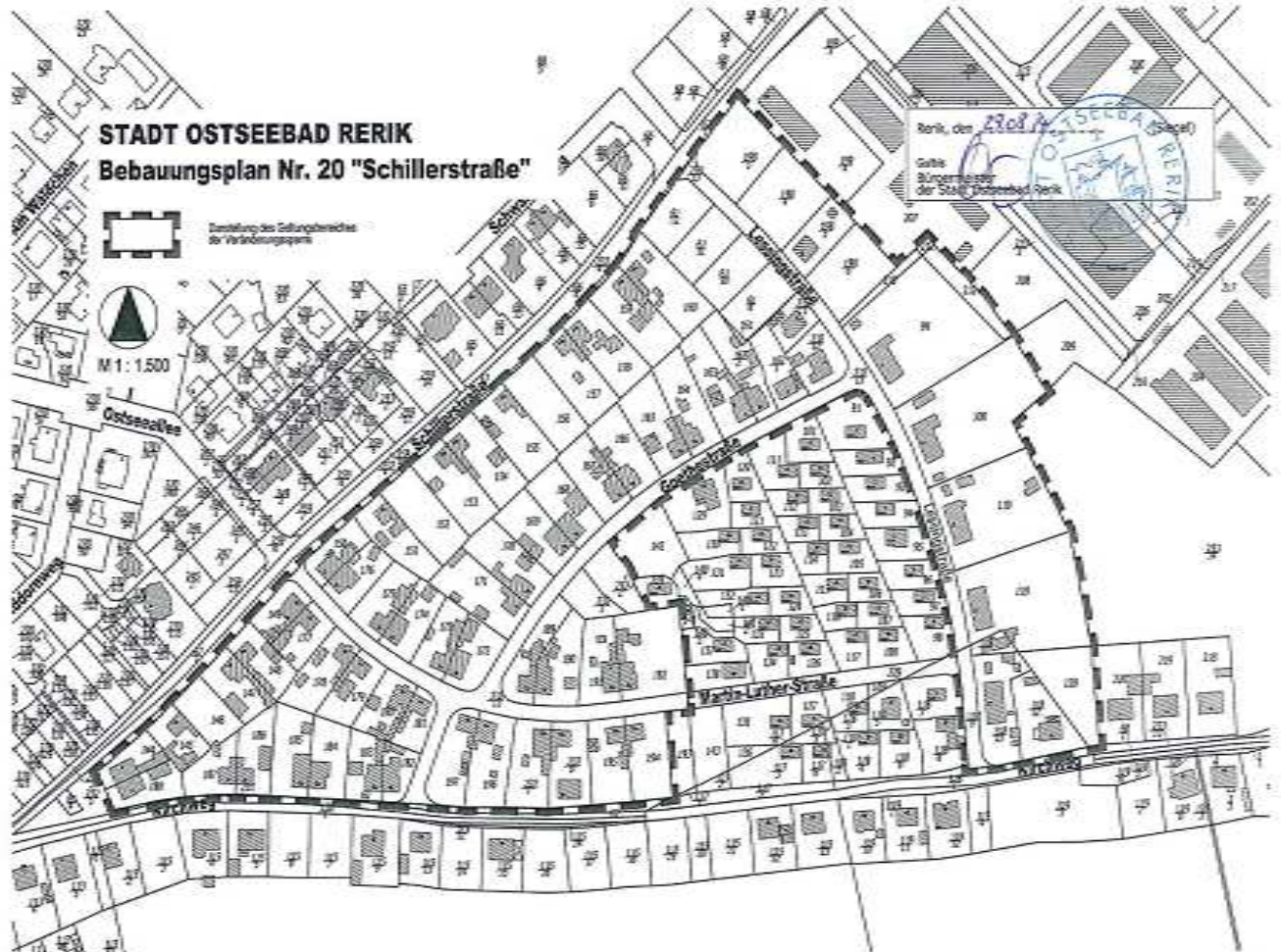
Abgenommen am:.....



(Unterschrift)

(Siegel)

(Unterschrift)



AMT NEUBUKOW-SALZHAF
STADT OSTSEEBAD RERIK
DER BÜRGERMEISTER

Bauleitplanung der Stadt Ostseebad Rerik

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung über eine erneute Veränderungssperre nach § 14, § 16 und § 17 Abs. 3 BauGB
der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8
für das Gebiet „Siedlung am Salzhaff“**

hier: Bekanntmachung der Satzung über eine erneute Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet „Siedlung am Salzhaff“ der Stadt
Ostseebad Rerik

Aufgrund der §§ 14, 16 und § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik am 21.08.2014 folgende Satzung über eine erneute Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet „Siedlung am Salzhaff“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet „Siedlung am Salzhaff“ wird eine erneute Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan, als Bestandteil der Satzung und umfasst nachfolgend aufgeführte Grundstücke der Flur 1 Gemarkung Rerik-Mitte:

157/3, 157/7, 157/15 – 157/18, 157/20, 157/22 – 157/28, 157/30 – 157/58, 157/61 – 157/86, 157/88, 157/90 – 157/91, 157/93, 157/95, 157/ 96, 157/98 – 157/124, 157/125, 157/126 – 157/146, 157/148 – 157/155, 389/1, 389/2, 389/4 – 389/118.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

4. a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
6. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die erneute Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 BauGB eintreten, spätestens jedoch mit Ablauf des 28.08.2015.

Stadt Ostseebad Rerik, den 29.08.2014

Stadt Ostseebad Rerik, den 29.08.2014


Gubitz
Bürgermeister
der Stadt Ostseebad Rerik



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Rerik beantragt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Verfahrensvermerk

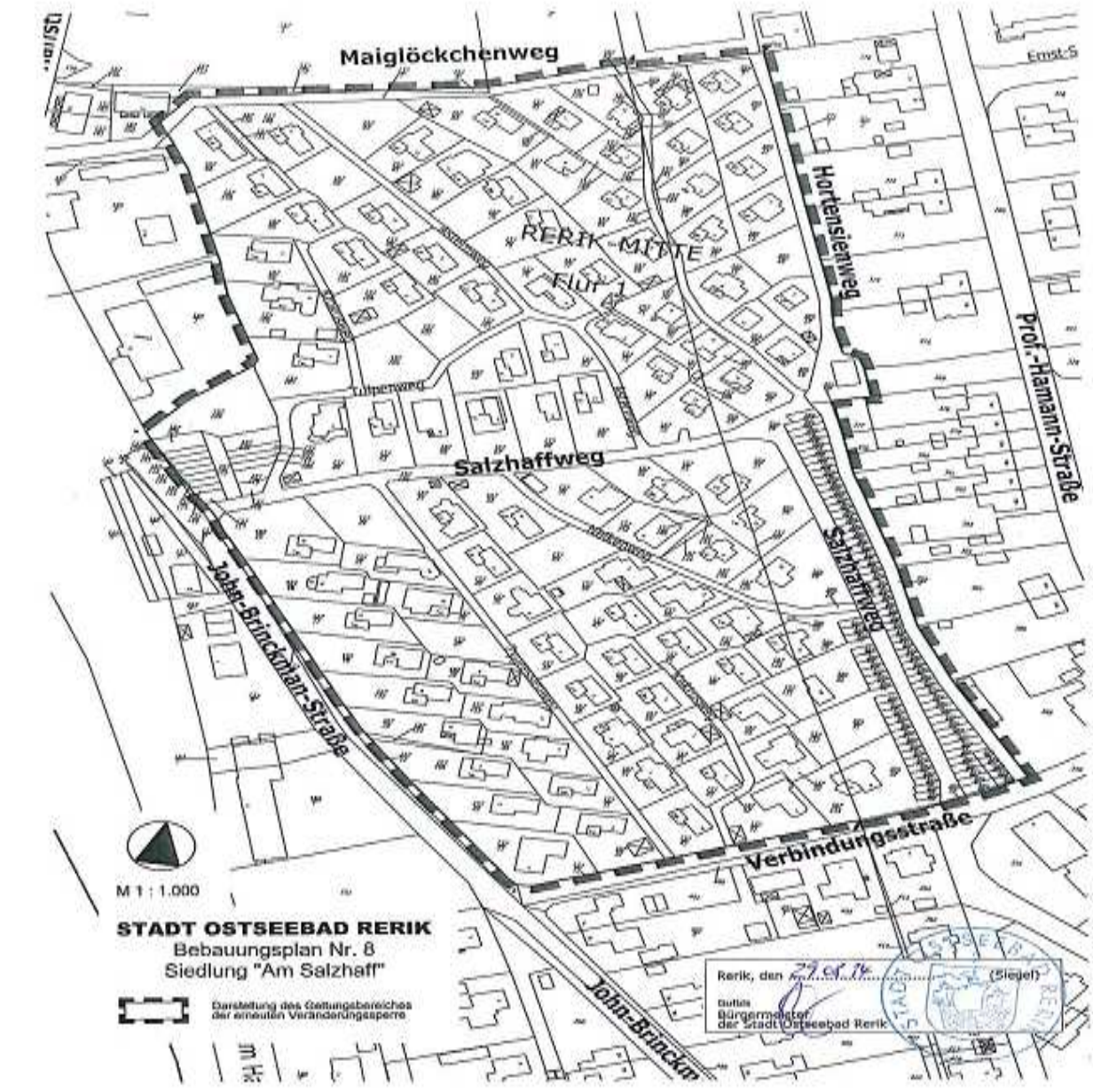
ausgehängt am: 01.09.2014
abzunehmen am: 16.09.2014

abgenommen am:



(Siegel)

(Unterschrift)



AMT NEUBUKOW-SALZHAF
STADT OSTSEEBAD RERIK
DER BÜRGERMEISTER

Bauleitplanung der Stadt Ostseebad Rerik

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 und § 16 BauGB der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 „Friedensstraße“ der Stadt Ostseebad Rerik

hier: Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 „Friedensstraße“ der Stadt Ostseebad Rerik

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik am 21.08.2014 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik hat in ihrer Sitzung am 27.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gebiet „Friedensstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ostseebad Rerik für wird das Gebiet „Friedensstraße“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan, als Bestandteil der Satzung und umfasst nachfolgend aufgeführte Grundstücke der Flur 1 der Gemarkung Rerik-Mitte:

188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216 (teilweise), 240 (teilweise), 271, 272, 273, 274, 279, 280, 282/6 (teilweise), 283 (teilweise), 284, 285, 286 (teilweise), 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299/1, 299/2, 300/1, 300/2, 301/1, 301/2, 302, 303/1, 303/2, 303/3, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310/1, 310/2, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 313/1, 313/2, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354/1, 354/2, 355/1, 355/2, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371/1, 371/2, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

7. a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
8. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
9. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

3. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Stadt Ostseebad Rerik, den 29.08.2014


.....
G. Lubin
Bürgermeister
der Stadt Ostseebad Rerik



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Rerik beantragt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Verfahrensvermerk:

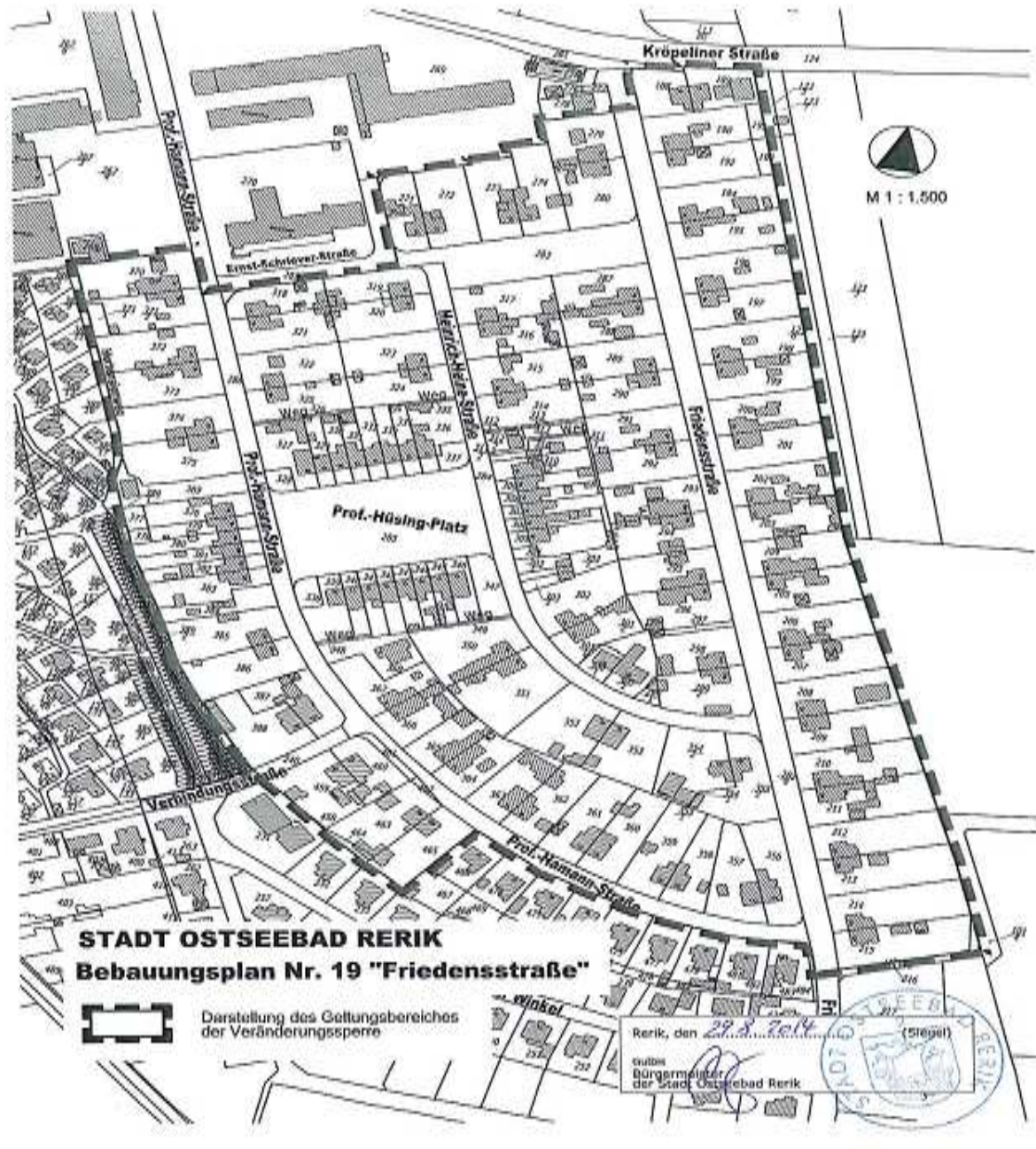
Ausgehängt am: 01.09.2014
Abzunehmen am: 16.09.2014

Abgenommen am:



(Siegel)

.....
(Unterschrift)



5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Rerik

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Rerik vom 03.07.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Rerik vom 02.01.2008 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Absatz 1 Satz 4 wird ergänzt:

Der Tourismus- und der Sozialausschuss setzen sich aus jeweils 9 Mitgliedern zusammen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik
ausgefertigt am: 18.8.14 (18.08.2014)


Wolfgang Gulbis
Bürgermeister



Informationen

Ministerpräsident Erwin Sellering lädt Ehrenamtliche zur Diskussion ein

In Mecklenburg-Vorpommern ist fast jeder Dritte ehrenamtlich engagiert – viele Tausende in Sportvereinen, bei der Feuerwehr und in Sozialverbänden. Neben diesen sehr gut organisierten Bereichen, die klare Ansprechpartner in der Landesregierung haben, gibt es viele kleine Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, die sich ehrenamtlich engagieren, bei Problemen oder Fragen jedoch nicht wissen, wo sie sich hinwenden können.

Um diese Ehrenamtlichen besser unterstützen zu können, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern im Frühjahr 2015 eine Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement gründen. Die Ausgestaltung der Stiftung soll mit den Ehrenamtlichen gemeinsam entwickelt werden. Daher lädt Ministerpräsident Erwin Sellering am 27. September 2014 ab 10.00 Uhr alle ehrenamtlich Engagierten, die keine Ansprechpartner in größeren Verbänden finden, in das Stadtkulturhaus Ribnitz-Damgarten (Am Bleicherberg 1, 18311 Ribnitz-Damgarten) zum Werkstatt-Gespräch ein.

Dort möchte der Ministerpräsident mit Ihnen gemeinsam erarbeiten, was die Herausforderungen im Ehrenamt sind und welche Unterstützung die Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement dabei leisten könnte.

Bei Interesse melden Sie sich bitte per Telefon (0385-588 1008), Fax (0385-588 990 008) oder E-Mail (kontakt@ehrenamtsstiftung-mv.de) an. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.ehrenamtsstiftung-mv.de.